Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 34.

(Nr. 7395.) Gesetz, betreffend die Verwendung des Restbestandes des Oberschlesischen Typhuswaisen-Fonds und des dazu gehörigen Landgutes Altorf im Kreise Pleß. Vom 20. März 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Der Restfonds von circa 26,000 Thalern, welcher von der durch Artikel 1. des Gesetzes vom 13. Juni 1851. zur Unterhaltung, Verpflegung und Erziehung der aus dem Nothstande des Winters 1847/48. in einigen Kreisen Oberschlesiens zurückgebliebenen Typhuswaisen ausgesetzten Summe von 600,000 Thalern noch übrig ist, sowie das als Typhuswaisen-Anstalt bisher benutzte Landgut Altorf im Kreise Pleß, werden dem provinzialständischen Verbande der Provinz Schlesien als ein der Provinz gehöriges und einstweilen bis zur gesetzlichen Einführung der in der Verfassung vorgesehenen Provinzialvertretung von dem genannten Verbande zu verwaltendes Vermögen zur Verwendung für die Erziehung von Waisen ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses im Regierungsbezirk Oppeln eigenthümlich überwiesen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. März 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt.

(Nr. 7396.) Allerhöchster Erlaß vom 5. April 1869., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Lebus, Regierungsbezirks Frankfurt a. d. O.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den vom Lebuser Kreise, im Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O., beabsichtigten Bau der Chausseen: 1) von Seelow nach Gusow, Letschin, Amt Kienitz, und von dort einerseits nach Dorf Kienitz und andererseits nach Groß-Neuendorf; 2) von Bahnhof Golzow zur Verbindung mit der Wrietzen-Cüstriner und Seelow-Cüstriner Straße; 3) von Fürstenwalde über Steinhöfel, Heinersdorf, Behlendorf, Jahnsfelde nach Bahnhof Trebnitz; 4) von Bahnhof Trebnitz über Wulkow nach Neu-Hardenberg, von dort bis zur Kreisgrenze bei der Dammmühle, und von Neu-Hardenberg zum Anschluß an die Seelow-Kienitzer Chaussee; 5) von Seelow über Friedersdorf, Libbenichen, bei Carzig vorbei nach dem sogenannten Aalkasten, mit östlicher Abzweigung nach Lebus und westlicher Abzweigung über Zeschdorf nach Treplin; 6) von Treplin über Sieversdorf nach Petersdorf und von dort über Jacobsdorf, Biegen, Dubrow nach Müllrose; 7) von Petersdorf nach Briesen, und 8) zur Verbindung der Cüstrin-Frankfurter Straße mit der Cüstrin-Seelower Straße und zwar von Rathstock über Tucheband nach dem Punkte, wo die Kreis-Chaussee nach Bahnhof Golzow abgeht, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Lebus das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem Kreise Lebus gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 5. April 1869.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7397.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lebuser Kreises im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 5. April 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem von den Kreisständen des Lebuser Kreises auf den Kreistagen vom 22. August 1868. und 10. Februar 1869. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 200,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 200,000 Thalern, in Buchstaben: zweihundert Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

25,000 Thaler à 1000 Thaler,
50,000 " à 500 "
40,000 " à 200 "
55,000 " à 100 "
20,000 " à 50 "
10,000 " à 25 "
= 200,000 Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1871. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. April 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.

Obligation

des

Lebuser Kreises

Littr...... №.....

über

.... **Thaler Preußisch Kurant.**

Auf Grund der unterm .... genehmigten Kreistagsbeschlüsse vom 22. August 1868. und 10. Februar 1869. wegen Aufnahme einer Schuld von 200,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Lebuser Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 200,000 Thalern geschieht vom Jahre 1871. ab aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1871. ab in dem Monate Februar jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt vier, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Königlichen Staatsanzeiger, sowie in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. und in dem Lebuser Kreisblatte.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse des Lebuser Kreises, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurück-

zu-

zuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei der Königlichen Kreisgerichtsdeputation zu Seelow.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse des Lebuser Kreises gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Seelow, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreiskommission für die Chausseebauten im Lebuser Kreise.

 Pro-

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Lebuser Kreises

Littr. ..... № .....

über .... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

.... **Thaler** ...... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis .... resp. vom ..ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thalern .... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse Lebuser Kreises zu Frankfurt a. d. O.

Seelow, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreiskommission für die Chausseebauten im Lebuser Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Schluß des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Lebuser Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Lebuser Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse Lebuser Kreises zu Frankfurt a. d. O. nach Maaßgabe der diesfälligen, in der Obligation enthaltenen Bestimmungen.

Seelow, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreiskommission für die Chausseebauten im Lebuser Kreise.

(Nr. 7398.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Broelthaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft. Vom 12. April 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Broelthaler Eisenbahn-Kommanditgesellschaft in Firma Friedlieb Gustorff & Komp. zu Hennef den Weiterbau der von ihr angelegten und betriebenen schmalspurigen Lokomotivbahn von Hennef nach Ruppichteroth über letzteren Ort hinaus nach Waldbroel, sowie die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft beschlossen hat, wollen Wir zum Bau und Betriebe dieser Bahn Unsere landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen, auch das Uns vorgelegte, am 3. Februar 1869. notariell vollzogene Statut hiermit landesherrlich genehmigen.

Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften über die Expropriation fremder Grundstücke auf dieses Unternehmen Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde ist mit dem Statut durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. April 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt.

Statut
der
Broelthaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft.

A.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.
Name und Zweck der Gesellschaft.

Unter der Benennung „Broelthaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft" wird eine Aktiengesellschaft errichtet, welche, durch Statutänderung aus der Broelthaler Eisenbahn-Kommanditgesellschaft in Firma „Friedlieb Gustorff & Komp." in Hennef entstanden, die von letzterer angelegte und betriebene Transportbahn von Hen-

Hennef nach Ruppichteroth mit Zweigbahn im Saurenbacherthal, sowie die Weiterführung dieser Bahn von Ruppichteroth nach Waldbroel nach dem zwischen dem Königlichen Eisenbahnkommissariate und der gedachten Kommanditgesellschaft abgeschlossenen Vertrage d. d. $\frac{\text{Cöln, den 29. November 1868.}}{\text{Hennef, den 25. November 1868.}}$, in welchen die Aktiengesellschaft als Rechtsnachfolgerin der Kommanditgesellschaft eintritt, übernimmt und sowohl die vorhandene, als auch die neue Strecke nach deren Fertigstellung betreiben wird.

§. 2.

Art der Benutzung.

Die Gesellschaft wird die Transporte auf der Bahn durch Dampfwagen oder je nach Umständen durch Pferdekraft für eigene Rechnung betreiben, auch, soweit sie es ihrem Interesse gemäß findet oder gesetzlich dazu verpflichtet ist, Anderen die Benutzung der Bahn zu Personen- und Gütertransporten gegen Entrichtung eines bestimmten Bahngeldes gestatten.

Sie kann auch unter Genehmigung des Handelsministers einer anderen Eisenbahnverwaltung den gesammten Betrieb der Bahn durch besonderen Vertrag überlassen.

Sollte in Folge weiterer Vervollkommnung in den Transportmitteln eine noch bessere und wohlfeilere Förderung der Transporte, als auf Eisenbahnschienen und mittelst Lokomotiven, möglich werden, so kann die Gesellschaft auch das neue Beförderungsmittel, vorbehaltlich der Genehmigung des Staates, herstellen und benutzen.

§. 3.

Bahnlinie und Bauplan.

Die Bahnlinie, soweit dieselbe nicht bereits durch das schon im Betrieb befindliche Bahnstück feststeht, hat das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzustellen, auch unterliegen der Genehmigung desselben die speziellen Bauprojekte.

Von dem festgesetzten Bauplane darf nur unter besonderer Genehmigung des vorbezeichneten Ministeriums abgewichen werden.

§. 4.

Domizil und Gerichtsstand.

Das Domizil der Gesellschaft ist Cöln und der Sitz ihrer Verwaltung Hennef.

§. 5.

Fonds der Gesellschaft.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Einhundert siebenzig Tausend Thaler	170,000 Rthlr.
Dazu tritt eine Staatsprämie gemäß Vertrag vom 25./29. November 1868. von sechszig Tausend Thalern....	60,000 „
In Summa zweihundert dreißig Tausend Thaler ...	230,000 Rthlr.

Die-

Dieses Anlagekapital wird aufgebracht:

a) durch 1700 Aktien zu 100 Thaler = ... 170,000 Rthlr.
b) durch die Staatsprämie von .... 60,000 »

= 230,000 Rthlr.

Zur Befriedigung der Kommanditisten der alten Gesellschaft für ihre Geschäftsantheile erhalten dieselben den gleichen Betrag der Aktien der neuen Gesellschaft.

Die Begebung des Restes der Aktien geschieht nach Bedürfniß.

§. 6.

Reservefonds.

Nach Verzinsung und völliger Amortisation der Schulden der Gesellschaft wird ein Reservefonds gebildet.

Derselbe ist bestimmt zur Deckung außergewöhnlicher Ausfälle und der Kosten für etwa erforderlich werdende Vermehrung der Betriebsmittel.

Diesem Reservefonds werden überwiesen:

a) der Betrag derjenigen Dividenden, die nicht rechtzeitig erhoben und deshalb gemäß §. 16. zu Gunsten der Gesellschaft verfallen sind;
b) ein Zuschuß aus den Betriebseinnahmen, und zwar sollen nach völliger Abtragung der Schulden der Gesellschaft die Reinerträge der neuen Strecke Ruppichteroth-Waldbroel so lange ganz dem Reservefonds zugetheilt werden, bis derselbe die Höhe von zehn Prozent des Aktienkapitals erreicht hat; später wird dieser Zuschuß vom Aufsichtsrathe nach Bedürfniß festgesetzt.

Hat der Reservefonds den Betrag von zehn Prozent des Aktienkapitals erreicht, so braucht er bloß auf dieser Höhe erhalten zu werden, und es erfolgen Zuschüsse nur dann, wenn eine Verminderung eingetreten ist. So lange der Reservefonds in voller Höhe vorhanden ist, fließen die nicht erhobenen Dividenden, sowie die Zinsen des Reservefonds selbst, in die Betriebskasse.

§. 7.

Verhältniß der Gesellschaft zum Staate.

Die Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate werden außer durch die bestehenden und noch zu erlassenden Gesetze im Allgemeinen durch die zu ertheilende Allerhöchste landesherrliche Konzession und das gegenwärtige Statut bestimmt.

Insbesondere aber ist (abgesehen von der kontraktlichen Regulirung der Mitbenutzung der Broelstraße) dieses Verhältniß durch den Vertrag d. d. $\frac{\text{Cöln, den 29. November 1868.}}{\text{Hennef, den 25. November 1868.}}$ geregelt und bleibt dem Staate vorbehalten:

a) die Genehmigung des Bahngeldtarifs und des Frachttarifs für Güter und auch für den Personenverkehr, insofern letzterer eingeführt wird, sowie jeder Abänderung der Tarife;

b) die

b) die Genehmigung des Fahrplanes und jeder Abänderung desselben;

c) das Eigenthumsrecht an der Strecke Ruppichteroth-Waldbroel für den Fall, daß die Gesellschaft sich auflöst, ohne ihr Eigenthum und die aus dem Vertrage d. d. $\frac{\text{Cöln, den 29. November 1868.}}{\text{Hennef, den 25. November 1868.}}$ hervorgehenden Pflichten und Rechte an einen die Fortführung des Betriebs der Gesammtbahn genügend sicher stellenden Rechtsnachfolger zu übertragen;

(In diesem letzteren Falle gehen die Bahnstrecke Ruppichteroth-Waldbroel, sowie eine Lokomotive und von den sämmtlichen vorhandenen Waggons derjenige ratirliche Antheil, welchen ein Vergleich der auf der alten und neuen Strecke durchlaufenen Achsmeilen gemäß dem letzten der Auflösung vorhergegangenen Kalenderjahre ergiebt, in den Besitz des Staates über.)

d) die Bestätigung der Wahl des betriebsleitenden Direktors;

e) die Gesellschaft ist verpflichtet, die von ihr anzustellenden Unterbeamten, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden, vorzugsweise aus den mit Civil-Anstellungsberechtigung entlassenen Militairs des Königlich Preußischen Heeres, soweit dieselben das fünf und dreißigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zu wählen.

§. 8.

Verwaltung und Verfassung.

Die Interessen der Gesellschaft werden wahrgenommen:

1) durch die Gesammtheit der Aktionaire in der Generalversammlung (§§. 19. ff.);
2) durch den Aufsichtsrath, bestehend aus sechs Mitgliedern;
3) durch den Vorstand;
4) durch zwei Revisoren.

§. 9.

Die nach diesem Statut erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen, Zahlungsaufforderungen, Einladungen oder sonstige Mittheilungen sind im Preußischen Staatsanzeiger und in der Cölnischen Zeitung abzudrucken.

Sofern nicht für einzelne Bekanntmachungen ein Anderes ausdrücklich vorgeschrieben, genügt ein einmaliger Abdruck der Bekanntmachung in jedem der genannten Blätter zu deren rechtsverbindlichen Publikation.

Beim etwaigen Eingehen eines dieser Blätter genügt die Bekanntmachung in dem anderen, bis die nächste Generalversammlung über die Wahl eines sonstigen Blattes an die Stelle des eingegangenen Beschluß gefaßt hat.

§. 10.

Abänderungen des Statuts.

Abänderungen des gegenwärtigen Statuts sind nur in Folge eines nach

Maaßgabe des §. 23. gefaßten Beschlusses der Generalversammlung unter landesherrlicher Genehmigung zulässig.

§. 11.

Verkauf der Bahn und Auflösung der Gesellschaft.

Die Gesellschaft kann unter den von der Generalversammlung festzusetzenden Bedingungen mit Zustimmung der Staatsregierung das Eigenthum und den Betrieb der ganzen Broelthalbahn (Hennef-Ruppichteroth-Waldbroel) an eine andere Eisenbahngesellschaft oder Korporation übertragen.

B.

Besondere Bestimmungen.

I. Von den Aktien und Dividenden.

§. 12.

Aktien und deren Ausfertigung.

Sämmtliche im §. 5. gedachten Aktien der Gesellschaft werden auf den Inhaber lautend unter fortlaufender Nummer nach dem beiliegenden Schema A. stempelfrei ausgefertigt.

Jede Aktie wird von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrathes unterschrieben.

Die Einzahlung des Nominalbetrages der Aktien erfolgt nach den vom Aufsichtsrathe ergehenden Vorschriften.

§. 13.

Verpflichtung der Aktionaire.

Kein Aktionair ist über den Betrag der gezeichneten Aktien hinaus zu Einzahlungen für Verbindlichkeiten der Gesellschaft verpflichtet.

§. 14.

Dividenden und deren Feststellung.

Der aus dem Unternehmen aufkommende Reinertrag wird folgendermaaßen vertheilt:

1) Soweit die Reinerträge nicht zur Verzinsung und Amortisation der Schulden der Gesellschaft verwandt werden, findet ihre Trennung in der Weise statt, daß die aus dem Betrieb der Strecke Ruppichteroth-Waldbroel sich ergebenden so lange zur Bildung eines Reservefonds angesammelt werden, bis derselbe die Höhe von zehn Prozent des Aktienkapitals erreicht hat, so daß bis dahin nur Reinerträge aus dem Betrieb der Strecke Hennef-Ruppichteroth zur Vertheilung von Dividenden an die Aktionaire verwandt werden können.

2) Nachdem der Reservefonds die Höhe von zehn Prozent des Aktienkapitals erreicht hat, und so lange er auf dieser Höhe bleibt, können sämmtliche Rein-

Reinerträge zur Zahlung von Dividenden an die Aktionaire verwandt werden.

Die Zahlung der Dividenden erfolgt gegen Einlieferung der betreffenden Dividendenscheine jährlich am 1. Juli bei der Kasse der Gesellschaft und in Cöln.

§. 15.

Dividendenscheine und Talons.

Mit den Aktien werden

a) Dividendenscheine auf zehn Jahre nach dem beiliegenden Schema B., und

b) Talons nach dem beiliegenden Schema C. ausgehändigt.

Dividendenscheine und Talons werden mit zwei faksimilirten Unterschriften von Mitgliedern des Aufsichtsrathes ausgefertigt und mit der Unterschrift eines Beamten, sowie dem Stempel der Gesellschaft versehen.

Die Ausreichung neuer Dividendenscheine und Talons erfolgt gegen Einlieferung der mit den abgelaufenen Dividendenscheinen ausgegebenen Talons an den Inhaber der letzteren ohne Prüfung seiner Legitimation.

§. 16.

Zahlung der Dividenden.

Die Zahlung der Dividenden erfolgt nach Maaßgabe der desfallsigen Bestimmungen des §. 14. gegen Einlieferung der Dividendenscheine.

Dividendenbeträge, welche nicht binnen vier Jahren, von dem im §. 14. angegebenen Zahlungstage ab gerechnet, erhoben worden sind, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 17.

§. 17.

Oeffentliches Aufgebot und Mortifizirung.

Sind Aktien, Dividendenscheine oder Talons beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Aufsichtsrath ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere auszufertigen und auszureichen.

Außer diesem Falle ist die Ausfertigung und Ausreichung neuer Aktien in Stelle beschädigter oder verloren gegangener nur zulässig nach gerichtlicher Mortifizirung derselben, die im Domizil der Gesellschaft bei dem dortigen Gerichte erster Instanz nachzusuchen ist.

Eine gerichtliche Mortifizirung beschädigter oder verloren gegangener Dividendenscheine findet nicht statt.

Der Betrag derselben wird jedoch demjenigen, der die Beschädigung oder den Verlust derselben innerhalb des im §. 16. gedachten vierjährigen Zeitraums bei dem Aufsichtsrathe angezeigt und seinen Anspruch durch Einreichung des in seinen wesentlichen Theilen beschädigten Papieres und, im Falle des Verlustes, durch Vorlegung der Aktien selbst bescheinigt hat, binnen einer vom Ablauf des vierjährigen Zeitraums zu berechnenden einjährigen präklusivischen Frist gegen Rück-

Rückgabe der über die rechtzeitige Anmeldung vom Aufsichtsrathe zu ertheilenden Bescheinigung ausgezahlt, sofern die verloren gegangenen Dividendenscheine nicht inzwischen von einem Dritten eingereicht und eingelöst worden sind.

Auch eine gerichtliche Mortifizirung beschädigter oder verlorener Talons findet nicht statt.

Die Ausreichung neuer Dividendenscheine geschieht, wenn der Aktien-Inhaber den Talon nicht einreichen kann, gegen Produktion der Aktie.

Ist aber vor Ausreichung der neuen Dividendenscheine der Verlust des Talons bei dem Aufsichtsrathe von einem Dritten angemeldet, der auf die neuen Dividendenscheine Anspruch macht, so werden letztere zurückbehalten, bis der Streit zwischen beiden Prätendenten im Wege der Güte oder des Prozesses erledigt ist.

II. Von der Aufstellung der Bilanzen.

§. 18.

Das Geschäfts- oder Betriebsjahr ist das Kalenderjahr. Am Schlusse eines jeden Betriebsjahres ist das Resultat des Betriebes durch eine Bilanz darzustellen.

Der Direktor schließt die Rechnungen ab, stellt das Inventarium über das Vermögen der Gesellschaft auf, fertigt eine das Verhältniß der Aktiva und Passiva darstellende Bilanz an und überreicht diese sammt dem Inventarium dem Aufsichtsrath. Dieser hat die Rechnungen zu prüfen und zu moniren, die Erledigung seiner Erinnerungen zu veranlassen und die danach etwa berichtigte Bilanz der Revisionskommission (§. 46.) zu überreichen.

Letztere hat ihren Revisionsbefund nebst etwaigen Erinnerungen wiederum dem Aufsichtsrathe zuzustellen, welcher nach Erledigung sämmtlicher gestellten Erinnerungen dem Direktor Decharge ertheilt.

Ueber die nicht erledigten Erinnerungen hat die Generalversammlung zu entscheiden.

In der Bilanz werden alle Einnahmen des betreffenden Jahres nach ihrem Baarbetrage, etwaige Ausstände nach ihrem Nominalbetrage, insofern sie aber unsicher sein sollten, nach gewissenhafter Schätzung von Seiten des Aufsichtsrathes, und vorhandene Baumaterialien und Vorräthe nach dem Kostenpreise und bei eingetretener Werthsveränderung unter Berücksichtigung derselben als Aktiva angesetzt.

Dagegen kommen als Passiva in Ansetzung alle Ausgaben, die im Laufe des Jahres entstanden und nicht aus dem Reservefonds (§. 6.) zu bestreiten gewesen sind, mit Einschluß der etwa am Jahresschlusse verbliebenen Rückstände.

III. Von den Generalversammlungen.

§. 19.

Ort und Berufung.

Alle Generalversammlungen werden in Cöln abgehalten.

Die

Die Berufung dazu erfolgt unter Mittheilung der Tagesordnung durch den Aufsichtsrath mittelst öffentlicher Bekanntmachung, welche der Generalversammlung mindestens zehn Tage vorhergehen muß.

§. 20.

Ordentliche Generalversammlungen.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im zweiten Kalender-Vierteljahre statt.

Regelmäßige Gegenstände der Berathung und der Beschlußnahme derselben sind:

1) der Bericht des Aufsichtsrathes und des Direktors über die Lage der Geschäfte und die Bilanz;
2) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes;
3) die Wahl von zwei Revisoren zur Prüfung der Bilanz;
4) Bericht der Revisoren über die Prüfung der Bilanz des verflossenen Jahres und Beschlußnahme über gezogene Monita;
5) Beschlußnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der Generalversammlung vom Aufsichtsrathe, von den Revisoren oder einzelnen Aktionairen zur Entscheidung vorgelegt werden;
6) Feststellung der den Mitgliedern des Aufsichtsrathes zu gewährenden Tantiemen;
7) Feststellung der zur Amortisation von Schulden der Gesellschaft zu verwendenden Beträge.

§. 21.

Anträge einzelner Aktionaire.

Besondere Anträge einzelner Aktionaire müssen so zeitig vor der Generalversammlung dem Vorsitzenden des Aufsichtsrathes schriftlich mitgetheilt werden, daß dieselben gemäß Artikel 238. des Handelsgesetzbuches noch in die öffentlich zur Versammlung einladende Bekanntmachung aufgenommen werden können, widrigenfalls die Beschlußnahme darüber bis zur nächsten Generalversammlung zu vertagen ist.

§. 22.

Außerordentliche Generalversammlungen.

Außerordentliche Generalversammlungen finden statt in allen Fällen, in denen der Aufsichtsrath, die Revisoren oder Aufsichtsbehörden sie für nöthig erachten, auf Antrag der Aktionaire gemäß Artikel 237. des Handelsgesetzbuches, wenn ein solcher Antrag unter Deposition des zehnten Theiles der emittirten Aktien und unter Angabe der Gründe und des Zweckes beim Aufsichtsrathe gestellt ist.

In der Einladung muß der Gegenstand der zu verhandelnden Geschäfte kurz angedeutet werden.

§. 23.

Nothwendigkeit einer Generalversammlung.

Außer bei den im §. 20. genannten Gegenständen ist der Beschluß einer Generalversammlung überhaupt erforderlich:

1) zur Ausdehnung des Unternehmens über den im §. 1. angegebenen Zweck hinaus und auf die im §. 2. vorbehaltene anderweitige Benutzungsart;
2) zur Vermehrung des Grundkapitals der Gesellschaft und Kontrahirung von Anleihen für dieselbe mit Ausnahme solcher, welche nur zur Deckung laufender Betriebsbedürfnisse abgeschlossen worden und deren Rückzahlung binnen weniger als Jahresfrist erfolgen soll;
3) zur Fusion der Gesellschaft mit einer anderen und Feststellung der desfallsigen Bedingungen;
4) zur Uebertragung des Betriebes an eine andere als die eigene Verwaltung;
5) zum Verkaufe der Bahn;
6) zur Auflösung der Gesellschaft;
7) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts, auch in anderen als den unter 1. und 2. genannten Fällen;
8) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen.

Beschlüsse über diese Gegenstände können sowohl in ordentlichen als außerordentlichen Generalversammlungen gefaßt werden; der Gegenstand der Berathung muß aber in beiden Fällen nach §. 22. in der Vorladung bezeichnet sein. Alle unter 1. bis 7. gedachten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Staates.

Ueber die Art der Abstimmung über diese Gegenstände setzt der §. 28 das Nöthige fest.

§. 24.

Stimmenzählung.

Bei allen Abstimmungen zählt jede Aktie Eine Stimme.

§. 25.

Legitimation der Stimmberechtigten.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind nur diejenigen berechtigt, welche innerhalb der letzten vierzehn Tage vor der Generalversammlung ihre Aktien in die Gesellschaftsregister auf ihren Namen haben eintragen lassen und auf Verlangen sich am Tage der Generalversammlung über den Besitz ausweisen.

§. 26.

Vertretung der Aktionaire.

Es ist einem jeden Aktionair gestattet, sich in der Generalversammlung durch einen anderen Aktionair mittelst Vollmacht vertreten zu lassen.

 Hand-

Handlungshäuser können durch ihre Prokuraträger, juristische Personen durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten, Bevormundete durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten werden, auch wenn die Vertreter nicht Aktionaire sind.

§. 27.

Entscheidung über das Stimmrecht.

Die Entscheidung etwaiger Reklamationen über das Stimmrecht gebührt der Generalversammlung.

§. 28.

Gang der Verhandlungen.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrathes oder dessen Stellvertreter leitet die Verhandlung, bestimmt die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort und setzt das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren fest.

Zu schriftlichen Abstimmungen werden gestempelte Stimmzettel verwendet, auf denen die Zahl der von dem Stimmenden vertretenen Aktien vermerkt ist.

Bei den im §. 23. benannten Berathungsgegenständen kann die Generalversammlung nur dann gültig Beschluß fassen, wenn die in gehöriger Weise zusammenberufenen Aktionaire ein Kapital in sich vereinigen, welches mindestens die Hälfte der zur Zeit der Versammlung bestehenden Aktien erreicht und eine Majorität von zwei Dritteln der anwesenden, beziehungsweise vertretenen Stimmen sich für einen Beschluß ausspricht.

Findet der vorstehend bemerkte Aktienbetrag sich nicht vertreten, so soll eine neue Einberufung, jedoch in nicht kürzerer Frist als vierzehn Tagen, stattfinden, und diese Versammlung wird alsdann ganz selbstständig entscheiden, wie gering auch die Anzahl der Aktionaire und das durch sie vertretene Kapital sein mag.

Bei allen übrigen Berathungen und Beschlüssen entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 29.

Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes und der Revisoren.

Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes und der Revisoren findet in den jährlichen ordentlichen Generalversammlungen folgendes Verfahren statt:

a) Der Vorsitzende ernennt zwei Mitglieder der Versammlung zu Skrutatoren, welche die Stimmzettel sammeln und unter Zuziehung des Vorsitzenden den Inhalt der Stimmzettel unter Verschweigung des Namens der Stimmgeber laut verlesen und die Resultate der Abstimmung zusammenstellen.

b) Zunächst werden die Mitglieder des Aufsichtsrathes und darauf in einem besonderen Wahlgange die Revisoren gewählt.

c) Die

c) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, auf deren jedem eine der Zahl der zu Erwählenden gleiche Zahl Namen von wahlfähigen Personen zu setzen ist.

d) Stimmzettel, welche formell ungültig sind, bleiben ebenso wie unstatthafte Wahlen unberücksichtigt.

e) Als erwählt werden diejenigen erachtet, welche nach Inhalt der betreffenden Stimmzettel die größte Anzahl der Stimmen und zugleich die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Ist die absolute Majorität nicht erreicht, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der noch zu Wählenden in engere Wahl gestellt.

f) Bei eintretender Stimmengleichheit bei der Wahl entscheidet unter diesen Beiden das Loos nach einer vom Vorsitzenden in der Versammlung selbst zu treffenden Anordnung.

g) Das Resultat der Abstimmung wird in das über die Verhandlung zu führende Protokoll aufgenommen.

§. 30.

Protokoll.

Die Protokolle der Generalversammlungen werden von einem Notar aufgenommen, von dem Vorsitzenden, den Skrutatoren und denjenigen anwesenden Aktionairen, welche es wünschen, unterzeichnet.

Die Namen der in der Generalversammlung erschienenen stimmberechtigten Aktionaire sind durch eine von den in der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrathes zu vollziehende Präsenzliste, welcher die Stimmzahl beizufügen ist, festzustellen, und solche dem Protokolle beizufügen. Protokoll und Präsenzliste haben vollkommen beweisende Kraft für den Inhalt der von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse.

IV. Von den Repräsentanten und Beamten der Gesellschaft.

A. Aufsichtsrath.

§. 31.

Zweck und Umfang.

Der Aufsichtsrath führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus und vertritt die Gesellschaft dem Vorstande gegenüber.

Er besteht aus sechs Mitgliedern und ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind.

§. 32.

Wahlfähigkeit.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes muß im Besitze von zehn Aktien sein, welche

welche für die Dauer des Amtes unveräußerlich und bei der Gesellschaftskasse niederzulegen sind.

Nicht wahlfähig sind:

1) Beamte der Gesellschaft;
2) Minderjährige und unter Kuratel stehende Personen, sowie solche, welche ihre Zahlungen eingestellt und sich nicht vollständig mit ihren Gläubigern regulirt haben;
3) Personen, welche nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte sind;
4) Personen, welche mit der Gesellschaft in Kontraktsverhältnissen stehen.

§. 33.

Der Vorsitzende.

Der Aufsichtsrath wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben, deren Amt in dieser Eigenschaft zwei Jahre dauert.

Zur Gültigkeit dieser Wahlen ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Der Vorsitzende leitet die Geschäfte, beruft die Versammlungen und leitet in denselben die Verhandlungen.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, wenn letzterer verhindert ist, überall die gleichen Rechte und Pflichten wie der Vorsitzende selbst.

§. 34.

Versammlungen und Beschlüsse.

Der Aufsichtsrath versammelt sich, so oft das Bedürfniß es erheischt, an dem Ort und zu der Zeit, welche er festsetzen wird.

Er kann mehrere seiner Mitglieder zu regelmäßigen Zusammenkünften und bestimmten Funktionen delegiren.

Der Vorsitzende muß auch in außergewöhnlicher Weise den Aufsichtsrath zu einer Versammlung berufen, wenn zwei seiner Mitglieder unter Angabe der Gründe dieses beantragen.

Gültige Beschlüsse können nur mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt werden.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Wahlen wird das im §. 29. angegebene Verfahren beobachtet.

Soll in den Sitzungen

1) über die Feststellung der Inventur, der Bilanz und der Dividende,
2) über Anstellung und Entlassung von Beamten mit mehr als fünfhundert Thaler jährlichem Gehalt,
3) über Erwerbung oder Veräußerung von Immobilien,
4) über Verträge, deren Gegenstand mehr als zweitausend Thaler beträgt,

gültig Beschluß gefaßt werden, so muß den Mitgliedern mindestens acht Tage vor der Sitzung schriftlich angezeigt sein, daß darüber verhandelt werden soll.

Ueber die Beschlüsse des Aufsichtsrathes wird ein Protokoll geführt und von den Anwesenden unterzeichnet.

§. 35.

Ressort und Befugnisse.

Der Aufsichtsrath hat die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen oder deren Ausführung anzuordnen.

Er ist berechtigt, unbeschadet der Zuständigkeiten der Generalversammlung und des Vorstandes, innerhalb der Grenzen des Statuts nach eigenem Ermessen alles das zu beschließen und anzuordnen, was er zur Förderung der Gesellschaftszwecke für nothwendig und nützlich erachtet.

Der Aufsichtsrath hat den Direktor und nach seinem Ermessen auch einen Stellvertreter desselben anzustellen und die Dienstverträge mit ihnen abzuschließen, auch denselben ein notariell oder gerichtlich beglaubigtes Legitimations-Attest auszufertigen.

Außerdem hat der Aufsichtsrath die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen, von Zeit zu Zeit Kassenrevisionen anzuordnen, über alle Anträge des Vorstandes Beschluß zu fassen und in den besonders vorbehaltenen Fällen den Vorschlägen des Vorstandes die Genehmigung zu ertheilen oder zu versagen.

Zur Berathung und Beschlußnahme des Aufsichtsrathes gehören insbesondere:

1) die Ausfertigung der Aktien, Dividendenscheine und Talons;
2) die Ernennung des Direktors und eines etwaigen Stellvertreters desselben und die Feststellung der mit denselben abzuschließenden Verträge, sowie der ihnen zu ertheilenden Instruktionen;
3) diejenigen Anträge des Direktors, zu welchen derselbe der Zustimmung des Aufsichtsrathes bedarf (§. 44.);
4) alle im §. 23. benannten, demnächst zum Beschlusse der Generalversammlung zu bringenden Gegenstände;
5) die Feststellung der Inventur und der Bilanz;
6) die Bestimmung über die Höhe der jährlichen Dividende;
7) die Normirung der Zuschüsse zum Reservefonds (nach §. 6.).

Alle Erklärungen, Urkunden, Verträge und Verhandlungen, die der Aufsichtsrath Namens der Gesellschaft ausstellt, resp. vollzieht, sind verbindlich für die Gesellschaft, sobald sie von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder von mindestens zwei Mitgliedern des Aufsichtsrathes unterschrieben sind.

§. 36.

Legitimation.

Zur Ausübung aller dem Aufsichtsrathe im §. 35. ertheilten Befugnisse bedarf derselbe gegen dritte Personen keiner weiteren Legitimation, als eines auf Grund der vom Notar aufgenommenen Wahlverhandlung ausgefertigten notariellen Attestes über die Personen seiner zeitweiligen Mitglieder.

§. 37.

Pflichten und Verantwortlichkeit.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes verwalten ihr Amt nach bester Einsicht und sind der Gesellschaft nach Maaßgabe des Gesetzes für ihre Handlungen verantwortlich.

§. 38.

Dauer des Amtes.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrathes ist eine fünfjährige.

In dem ersten Jahre nach der fünfjährigen Amtsdauer des Aufsichtsrathes scheiden zwei Mitglieder und in jedem der darauf folgenden vier Jahre scheidet ein Mitglied aus dem Aufsichtsrathe aus.

Welche Mitglieder in den Jahren, wo der Turnus noch nicht feststeht, auszuscheiden haben, wird durch das Loos bestimmt.

Später entscheidet über das Ausscheiden nur die Amtsdauer.

Die Ausgeschiedenen sind sofort wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrathes, sei es durch Tod oder in anderer Weise, vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so bestimmen die übrigen Mitglieder ihm einen Nachfolger bis zur nächsten Generalversammlung.

§. 39.

Austritt, Entsetzung, Suspension.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes kann sein Amt nach vorgängiger zweimonatlicher schriftlicher Aufkündigung niederlegen.

Ein Austritt ist nothwendig, wenn einer der im §. 32. erwähnten Fälle der Wahlunfähigkeit eintritt.

Der Gesellschaft steht aber das Recht zu, jedes Mitglied des Aufsichtsrathes zu jeder Zeit vom Amte zu entfernen, wenn dieses von der Staatsregierung verlangt oder auf den einstimmigen Antrag der übrigen Aufsichtsrathsmitglieder in einer Generalversammlung beschlossen wird.

Ein solcher Antrag muß zunächst beim Aufsichtsrathe selbst eingebracht und von diesem in einer unter Angabe des Zweckes berufenen Versammlung sämmtlicher Mitglieder genehmigt, demnächst aber der Generalversammlung vorgelegt werden.

Auch kann in einer auf gleiche Weise berufenen Versammlung durch einen von mindestens vier Mitgliedern des Aufsichtsrathes gefaßten Beschluß die Suspension vom Amte gegen ein Mitglied desselben bis zur definitiven Entscheidung der nächsten Generalversammlung angeordnet werden, in welchem Falle der Aufsichtsrath zur interimistischen Wahl eines anderen Mitgliedes schreiten kann.

Das Protokoll über eine solche Wahl muß gleichfalls unter Zuziehung einer Gerichtsperson oder eines Notars aufgenommen werden.

§. 40.

Remuneration der Mitglieder des Aufsichtsrathes.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes erhalten außer der Erstattung ihrer baa-

baaren Auslagen zusammen eine Tantieme von fünf Prozent des Reingewinnes, so lange nicht eine Generalversammlung Anderes bestimmt.

Ein solcher Beschluß bedarf der Genehmigung des Herrn Handelsministers.

B. Vorstand.

§. 41.

Der Direktor der Gesellschaft ist deren Vorstand.

Ihm allein liegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft ob.

Er zeichnet für die Gesellschaft, indem er zu deren Firma seinen Namen hinzufügt.

Seine Handlungen, insonderheit die mittelst seiner Unterschrift für die Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten, verpflichten dieselbe unbedingt.

§. 42.

Der Direktor sowie sein etwaiger Stellvertreter erhält ein festes Gehalt, außerdem kann ihnen eine Tantieme des Reingewinnes kontraktlich zugesichert werden.

§. 43.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrathes sind für den Direktor unbedingt maaßgebend.

§. 44.

Der Direktor bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrathes:

1) bei Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, sowie bei Bestellung und Löschung von Hypotheken;
2) bei Anordnung von baulichen Veränderungen, sowie bei An- und Verkäufen von Geräthen, Maschinen und Materialien, sofern der Betrag zweitausend Thaler übersteigt;
3) bei Erhebung von Prozessen mit Ausnahme der Einklagung liquider Schuldposten und bei Vergleichen und Verzichten;
4) bei Anstellung und Entlassung von Beamten mit mehr als fünfhundert Thaler jährlichem Gehalt;
5) bei Festsetzung der Tarife und Fahrpläne;
6) bei Berufung einer Generalversammlung und Feststellung der Tagesordnung, sowie bei allen die Aktionaire betreffenden Aufforderungen und Bekanntmachungen;
7) bei Stellung von Anträgen an die Generalversammlung;
8) bei allgemeinen Anordnungen, welche die Verhältnisse der unteren Beamten und Arbeiter, insonderheit die Dienstordnungen, Kranken- und Unterstützungskassen und die Beiträge der Gesellschaft zu denselben betreffen.

§. 45.

Der Direktor und dessen etwaiger Stellvertreter haben für getreue Geschäftsführung dem Aufsichtsrathe Kaution zu bestellen. Die Höhe derselben zu bestimmen, bleibt dem Aufsichtsrathe überlassen.

C. Revisoren.

§. 46.

Die Generalversammlung erwählt für jedes Betriebsjahr zwei Revisoren, welche die vom Direktor aufgestellte und vom Aufsichtsrathe event. berichtigte (§. 18.) Bilanz zu prüfen haben und zwar allemal die Bilanz desjenigen Jahres, in welchem sie gewählt sind.

§. 47.

Beamte der Gesellschaft oder solche Aktionaire, welche an der Geschäftsführung Theil nehmen, können nicht Revisoren sein.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 48.

Die Herren Emil Langen zu Salzgitter, Heinrich Rosenbaum und Friedlieb Gustorff, letztere Beide zu Friedrich-Wilhelmshütte bei Troisdorf, haben nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung der Gesellschaft baldigst eine Generalversammlung Behufs Wahl des Aufsichtsrathes und der Revisoren zu berufen.

Schema A.

Schema A.

Broelthaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft.

Aktie №......

über

Einhundert Thaler Kurant.

Der Inhaber dieser Aktie ist für den Betrag von Einhundert Thalern Kurant bei der Broelthaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Cöln mit allen statutgemäßen Rechten und Pflichten betheiligt.

Cöln, den ..ten .... 18..

Der Aufsichtsrath der Broelthaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft

Eingetragen auf Seite ..... des Aktienbuches.

Schema B.

(Vorderseite.)

Dividendenschein

zu der

Aktie №......

der

Broelthaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft.

Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen Einlieferung desselben am 1. Juli 18.. die auf obige Aktie für das Geschäftsjahr 18.. fallende Dividende bei der Kasse der Gesellschaft oder in Cöln.

Der Aufsichtsrath.

Eingetragen Seite .....

(Rückseite.)

Dividendenbeträge, welche nicht binnen vier Jahren, vom Zahlungstage ab, erhoben worden sind, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Schema C.

Schema C.

T a l o n

zur

Aktie №......

der

Broelthaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Einlieferung am .... 18.. die ..te Serie der Dividendenscheine.

Der Aufsichtsrath.

Eingetragen Seite .....

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).